Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Stadtgebiet Herne
- Ordnungsbehördliche Straßenverordnung –
vom 21.12.2005

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 02.03.2017

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. III 454-1), zuletzt geändert durch Gesetz am 09.12.2004 (BGBl. I S. 3220), wird von der Stadt Herne als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herne vom 13.12.2005 für das Gebiet der Stadt Herne folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Anlagen und Grundstücken in der Stadt Herne.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, auch wenn sie ihm nicht gewidmet sind.

Zu den Straßen gehören:

a) der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Rolltreppen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungsstreifen, Parkstreifen, Haltestellenbuchten, Rad- und Gehwege, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, sonstige Einrichtungen der Versorgungsbetriebe sowie Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straßen im Zusammenhang stehen (z. B. Fußgängerzonen);

b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

c) das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Anlieger dienen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) die öffentlichen Grün-, Erholungs-, Park- und Waldparkanlagen;

b) die Pausenhofflächen, offene Pausenhallen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;

c) die der öffentlichen Benutzung dienenden Bus-, U- und Straßenbahnanlagen einschließlich der Zu- und Abgänge;

d) die öffentlichen Toilettenanlagen;

e) die kommunalen Friedhöfe;

f) die allgemein zugänglichen Flächen in Kleingartenanlagen;

g) die Wander-, Ufer- und Promenadenwege;

h) die Sport- und Spielplätze

i) die Gewässer.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Flächen, von denen durch Handlungen, Unterlassungen oder Zustände Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können.

§ 3
Verunreinigungen

(1) Auf Straßen und in Anlagen anfallende Abfälle, insbesondere solche, die dort nach dem Verzehr von Speisen und Getränken entstehen, sind unverzüglich Abfallbehältern zuzuführen.

(2) Es ist verboten,

a) Straßen und Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung sowie öffentliche Zierbrunnenanlagen einschließlich des darin befindlichen Wassers, Denkmäler, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen, öffentliche Anschlagsäulen oder Anschlagtafeln, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder sowie sonstige öffentliche Einrichtungen und Gebäude zu verunreinigen, bekleben, bemalen, besprayen, beschreiben oder zu beschmieren;

b) Hydranten, Schieberkappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einfluss-öffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßengräben und –rinnen, Kabelmerksteine, Grundwasser-Messstellen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4
Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

(1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Papier- und Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gibt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), sowie die Gegenstände, die zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände, die für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben die dafür bestimmten Behältnisse zu stellen.

(3) Das Herausstellen von Gelben Säcken ist erst ab 19:00 Uhr des Vortages zulässig. Das Abstellen von Gelben Säcken auf Baumscheiben ist nicht erlaubt.

§ 5
Schutz der Straßen und Anlagen

(1) Es ist verboten:

a) Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen zu betreten,

b) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten,

c) auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten,

d) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzten oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,

e) auf Straßen oder in Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,

f) auf Straßen, die im Trennverfahren (getrennte Ableitung von Schmutz- und Reinwasser) entwässert werden, Fahrzeuge zu waschen.

(2) Ebenfalls verboten sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholgenuss.

(3) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf allen öffentlichen Plätzen ist der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen und Einrichtungen des ÖPNV dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

(4) Aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen ist verboten.

(5) Das Betteln durch Kinder und in Begleitung von Kindern ist verboten.
Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 6
Sonderbestimmungen für öffentliche Grün-, Erholungsanlagen, Spielplätze, Schul- und Jugendheimgrundstücke

(1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich verboten:

a) Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln,

b) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,

c) Feuer anzuzünden und in der Zeit vom 1. April bis 30. September in Waldparkanlagen zu rauchen,

d) Wege und andere Anlagenteile zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Das gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Krankenfahrstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen,

e) das Grillen.

(2) In den Grünanlagen sind sportliche Betätigungen nur an den hierfür geeigneten Stellen gestattet. Jegliche sportliche Aktivitäten sind so durchzuführen, dass hierbei bestehende Grün- sowie Wegeflächen, Gewässer und Bepflanzungen nicht über das normale Maß ihrer üblichen Nutzung beeinträchtigt und andere Nutzer nicht behindert, belästigt oder gefährdet werden. Flächen, auf denen eine spielerische oder sportliche Nutzung ausdrücklich untersagt ist, bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Spielplätze im Sinne des § 2 (2) h dürfen nur von den Altersgruppen genutzt werden, für die die jeweilige Spielanlage vorgesehen und im Eingangsbereich gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.

(4) Der Verzehr alkoholischer Getränke, das Rauchen oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen, Schul- und Jugendheimgrundstücken ist untersagt.

(5) In Anlagen, die aus ehemaligen Friedhöfen entstanden sind, ist ungebührliches Verhalten, insbesondere das Kartenspielen und der Verzehr alkoholischer Getränke, verboten.

(6) Besondere öffentliche Einrichtungen, insbesondere Aussichtstürme, Wassertürme, Gasreglerstationen und Transformatoren, dürfen unbefugt nicht betreten bzw. erklettert werden.

§ 7
Einsammeln von Altmaterial

Der Veranlasser von Altmaterialsammlungen ist verpflichtet, das Altmaterial in den von ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass Bereitstellen und Einsammeln in den Ablauf eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen können. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.

§ 8
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.

§ 9
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

a) Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungsanlagen,

b) öffentliche Feuermelder, Rufsäulen und deren Zuleitungen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.

(3) Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Grundwasser-Messstellen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 10
Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, auch bei Änderungen, die ihrem Grundstück von der festsetzenden Behörde – Fachbereich Vermessung und Kataster – zugeteilten Hausnummern anzubringen und dauernd in lesbarem Zustand zu halten. Bei einer erforderlichen Umnummerierung dürfen Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.

(2) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Fahrbahn aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Fahrbahn gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Fahrbahn aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Fahrbahn her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen.

Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

(3) Die Hausnummern und Hinweisschilder müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern (Nummernleuchten) oder Leuchtschildern bestehen und in einer Höhe von 2 bis 2,5 Metern angebracht werden.

Bei Neubauten sollen grundsätzlich Nummernleuchten verwendet werden. Für die Ziffern und Buchstaben wird eine Mindestgröße von 7 cm vorgeschrieben.

Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen und bei Nummernleuchten und Leuchtschildern dafür zu sorgen, dass diese während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

§ 11
Fackelzüge

Es ist verboten, Fackeln oder ähnliche Beleuchtungskörper mit offener Flamme auf Straßen und in Anlagen mitzuführen. Hiervon ausgenommen sind Lampions.

§ 12
Tierhaltung

(1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen auf Straßen und Anlagen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden.

(2) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Fachbereich Öffentliche Ordnung anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.

(3) Unabhängig von den Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 – LHundG NRW – (GV NW S. 656) müssen alle Hunde in folgenden Bereichen an der Leine geführt werden:

- Anlagen
- Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und gesondert ausgewiesene Spielstraßen
- Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, bei U-Bahnhöfen einschließlich der Zu- und Abgänge und in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Volksfesten, Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen, bei denen große Menschenansammlungen vorhanden sind.

(4) Tiere sind von Kinderspielplätzen und freigegebenen Wasserflächen fernzuhalten.

(5) Tiere führende Personen haben dafür zu sorgen, dass Straßen und Anlagen durch Tiere nicht verunreinigt werden. Sie haben auftretende Verunreinigungen (insbesondere Pferde- und Hundekot) unverzüglich zu beseitigen.

(6) Das Füttern von Wildtauben und verwilderten Haustauben sowie von Enten und sonstigen Wasservögeln ist verboten.

§ 12 a
Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. Tasso e.V., Deutscher Tierschutzbund o.Ä.) zu registrieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Katzen/Kater bis zur Vollendung des fünften Lebensmonats.

(3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 13
Schutzanlagen

Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen an Umzäumungen, die unmittelbar an Straßen und Wege angrenzen, ohne Schutzvorrichtung nicht angebracht werden.

§ 14
Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen

Muss bei Bauarbeiten oder aus anderen zwingenden Gründen ein im öffentlichen Interesse angebrachtes Zeichen, eine Aufschrift oder andere Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist vorher die Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen. Diese bestimmt Art und Platz der vorübergehenden anderweitigen Anbringung und lässt die hierzu erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Antragstellers ausführen.

§ 15
Fahrzeuge

(1) Das über den Gemeingebrauch hinausgehende Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und in den Anlagen ist verboten. Das Halten und Parken im Sinne der Straßenverkehrsordnung wird hiervon nicht berührt.

(2) Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, Baumscheiben und das Straßenbegleitgrün dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Auf ihnen darf insbesondere nicht geparkt werden.

(3) In Anlagen ist das Reinigen von Fahrzeugen verboten.

§ 16
Werbung

(1) Es ist verboten, unbefugt in Anlagen

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,

b) Waren oder Leistungen durch akustische Signale, wie z. B. Schellen, Hupen oder Ausrufen anzubieten.

(2) Ferner ist verboten, unbefugt in Anlagen, auf Trennstreifen, Banketten, Böschungen, Straßenbegleitgrün und in Gräben Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

Das Verbot gilt ebenso für die im Angrenzungsbereich zu den Verkaufsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswände und sonstige Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen. Dort ist untersagt, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial mit einer Werbefläche von bis zu einem Quadratmeter anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken mit ein, welche sich innerhalb eines Abstandes von einem Meter, gemessen vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. öffentlichen Anlage, befinden und die in Satz 1 genannten Werbeträger ganz oder teilweise erreichen.

Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Herne genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Herne konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(4) Werbung durch Bild und Ton von Gebäuden und Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.

(5) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und Abs. 2 zugelassen werden, wenn die Interessen der/s Antragstellerin/s die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen und wenn mit den Werbeträgern Veranstaltungen gemeinnütziger Institutionen im Umfang von max. 20 Werbeträgern pro Kalenderjahr beworben werden sollen. Die durch andere Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17
Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes einschließlich unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller und nach Schaustellerart ist in der Nähe von Krankenhäusern und Schulen, wenn eine Störung zu erwarten ist, verboten, es sei denn, die reisegewerbliche/schaustellerische Tätigkeit gründet sich auf eine langjährige Tradition.

§ 18
Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten belegt werden.

§ 20
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 21
In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Herne - Ordnungsbehördliche Straßenverordnung - vom 23.06.1988 in der Fassung der 2. Änderung vom 09.11.2000 außer Kraft.

.....

Die öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Straßenverordnung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 02.01.2006.

Die Änderungsverordnung vom 29.02.2012 wurde öffentlich bekannt gemacht in den Herner Ausgaben der WAZ am 05.03.2012.

Die Änderungsverordnung vom 01.04.2014 wurde öffentlich bekannt gemacht in den Herner Ausgaben der WAZ am 08.04.2014.

Die Änderungsverordnung vom 08.07.2016 wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 17/2016 vom 15.07.2016.

Die Änderungsverordnung vom 02.03.2017 wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 12/2017 vom 17.03.2017.